

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 5. Februar 2020

Traktanden Nr.: 17

KP2020-217

Pfarrwahlkommission KK9, Einsetzung, Antrag an das Kirchgemeindepament

01.04

Kirchenpflege

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und Gottesdienst unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis neun zur Genehmigung durch das Kirchgemeindepament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis neun werden genehmigt und dem Kirchgemeindepament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Präsidium Kirchenkreiskommission neun
 - Büro Parlament
 - Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und Gottesdienst)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission mit sieben Mitgliedern zur Besetzung der Pfarrstellen im Kirchenkreis neun wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises neun wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Irma Etter, Rautistrasse 316, 8048 Zürich
 - Franz Grossen, Mitglied Kirchenkreiskommission neun, Bristenstrasse 30, 8048 Zürich
 - Bea Ling, Mitglied Kirchenkreiskommission neun, Rautistrasse 319, 8048 Zürich
 - Gabriella Meier, Mitglied Kirchenkreiskommission neun, Bockhornstrasse 21, 8047 Zürich
 - Eva Venzin, Rautistrasse 287, 8048 Zürich
 - Adrian Wenziker, Dennlerstrasse 1, 8048 Zürich
 - Das 7. Mitglied wird von der Kirchenpflege nominiert.
- III. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises neun wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Irma Etter
- IV. Werden im Verlauf des Verfahrens im Kirchenkreis neun weitere Stellenprozente frei, so kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Dem Kirchenkreis neun hat die Kirchenpflege insgesamt 540 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Davon sind 140 Stellenprozente neu zu besetzen.

Die Besetzung von freien Pfarrstellen und die Wahl neuer Pfarrpersonen sind nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche die Aufgaben- und Stellenprofile erarbeitet, die zu besetzenden Pfarrstellen öffentlich ausschreibt und das Selektionsverfahren durchführt.

Das Kirchgemeindepapament wählt die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich will für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen einsetzen. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege, aus den

vom Kirchgemeindepapament maximal sieben «zugewählten» Mitgliedern und aus der Vertretung des Pfarrkonvents und Gemeindepkonvents. Die Vertretung des Pfarrkonvents und des Gemeindepkonvents hat Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Es steht der Pfarrwahlkommission frei, ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus den Kirchenkreisen, in denen Neuwahlen für Pfarrpersonen anstehen, in den jeweiligen Pfarrwahlkommissionen Einsitz nehmen und mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindepapament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindepordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Situation im Kirchenkreis neun

Dem Kirchenkreis neun hat die Kirchenpflege für die Amtsdauer 2020 bis 2024 insgesamt 540 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Davon sind 400 Stellenprozente durch Pfarrer Francesco Cattani (100%), Pfarrerin Monika Hirt Behler (100%), Pfarrerin Muriel Koch (100%) und Pfarrer Felix Schmid (100%) besetzt.

Die 140 zu besetzenden Stellenprozente sind durch die Pensionierung von Pfarrerin Ulrike Müller und die Kündigung von Pfarrerin Sonja Zryd freigeworden.

Die Pfarrwahlkommission hat die Aufgabe, für die freien Pfarrstellenprozente unter Berücksichtigung der PDO des Kirchenkreises neun einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl zu erarbeiten.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert im Rahmen ihrer Neukonstituierung am 1. April 2020 zwei Mitglieder in die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis neun.

Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neukonstituierte Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Zuzuwählende Mitglieder

Das Kirchgemeindepapament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege). Der Kirchenkreis neun hat am 26. November 2019 an einer Kirchenkreisversammlung folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

- Irma Etter, Rautistrasse 316, 8048 Zürich (Vorschlag Präsidium Pfarrwahlkommission)
- Franz Grossen, Mitglied Kirchenkreiskommission neun, Bristenstrasse 30, 8048 Zürich
- Bea Ling, Mitglied Kirchenkreiskommission neun, Rautistrasse 319, 8048 Zürich
- Gabriella Meier, Mitglied Kirchenkreiskommission neun, Bockhornstrasse 21, 8047 Zürich
- Eva Venzin, Rautistrasse 287, 8048 Zürich
- Adrian Wenziker, Dennlerstrasse 1, 8048 Zürich
- Das 7. Mitglied wird von der Kirchenpflege nominiert.

Damit werden die von der Kirchenpflege erarbeiteten und von den Kirchenkreisen respektierten Vorgaben für die Besetzung von Pfarrwahlkommissionen eingehalten, insbesondere der Grundsatz, dass nicht mehr als drei Mitglieder der Kirchenkreiskommission der Pfarrwahlkommission angehören dürfen.

Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindekonvent

Die Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindekonvent wird vom jeweiligen Organ delegiert und hat Antrag- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

- Pfarrer Felix Schmid, Loogartenstrasse 24, 8048 Zürich
- Alexandra von Weber, Mitglied Gemeindekonvent Kirchenkreis neun, Kleinalbis 20, 8045 Zürich

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss §3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindepardaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindepardament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Marcel Peter

Versand: Zürich, 11. Februar 2020